Kürn

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 9197.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der im §. 7 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Mai 1885 festgesetzten Frist. Vom 25. April 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die nach §. 7 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 170) bis zum 1. Juli 1887 laufende Frist für die Rückzahlung von Grundsteuerentschädigungen beziehungsweise für die Erklärung der Einwilligung

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1887.

in die Herabminderung der Entschädigung wird hierdurch bis zum 30. Juni 1888 — diesen Tag eingeschlossen — verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9198.) Kirchengesetz, betreffend die Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Vom 9. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden unter Zustimmung der Bezirkssynode und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Mitgliedschaft an der Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse des Konsistorialbezirks Wiesbaden hört fortan auf, wenn und sobald die daran betheiligten Geistlichen freiwillig anders, als durch Versetzung in den Ruhestand, aus dem Kirchendienste des Konsistorialbezirks ausscheiden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Eintrittsgeldes und der gezahlten Beiträge kann in keinem Falle erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

v. Goßler.

(Nr. 9199.) Gesetz, betreffend Ergänzungen des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 16. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 28 und 69 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (Gesetz-Samml. S. 230) erhalten die nachstehende Fassung:

§. 28. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 26 folgende Bestimmung:

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

1) für die in den Artikeln 867, 872 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
2) für die in den Artikeln 796, 1007, 1008 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, in den Artikeln 907 bis 952, 986 der Rheinischen Civilprozeßordnung und in der Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung mystischer Testamente, vom 5. November 1843 den Landgerichten, Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren zugewiesenen Geschäfte.

§. 69. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

Die in den Artikeln 784, 793, 1457, 1463, 1466 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs und in den Artikeln 874, 997 der Rheinischen Civilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen sind vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts abzugeben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9200.) Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 22. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, was folgt:

Erster Abschnitt.
Theilungsverfahren.

§. 1.

Alle Theilungen auf Grund der Artikel 815 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs können gerichtlich, vor einem Notar, oder mittelst Privatschrift erfolgen. Die bestehenden Vorschriften, nach welchen der Abschluß eines mündlichen Vertrages genügt, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) bleiben unberührt.

In Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, kann der Theilungsvertrag auch vor Gericht geschlossen werden.

§. 2.

Die gerichtliche Theilung erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Das Recht des Betheiligten, im Prozeßwege eine Entscheidung über den Grund und die Zulässigkeit der Theilung herbeizuführen, bleibt unberührt.

§. 3.

Das gerichtliche Theilungsverfahren gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Betheiligte berechtigt.

Der Antrag ist bei dem Amtsgericht (Theilungsgericht) schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. In dem Antrag sind die Betheiligten und die Theilungsmasse erkennbar zu bezeichnen.

In Ansehung der örtlichen Zuständigkeit finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung und, soweit es sich um die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts handelt, die Vorschriften des §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze entsprechende Anwendung.

Unter mehreren zuständigen Amtsgerichten hat der Antragsteller die Wahl. Sind von mehreren Betheiligten Anträge gestellt, so ist der zuerst gestellte Antrag für die Zuständigkeit des Gerichts entscheidend.

Das für die Theilung eines Nachlasses zuständige Amtsgericht ist auch für die Theilung der mit diesem Nachlasse zusammenhängenden Gütergemeinschaften, Nachlaß- und sonstigen Massen zuständig.

§. 4.

Erscheint vor der Entscheidung über den Antrag eine weitere Aufklärung erforderlich, so hat das angegangene Gericht auf dieselbe durch Vernehmung des Antragstellers oder durch Verfügung an den letzteren hinzuwirken.

Jeder Betheiligte ist berechtigt, dem Antragsteller beizutreten oder, geeigneten Falls, für denselben einzutreten.

§. 5.

Wird der Antrag als unbegründet oder unzulässig befunden oder läßt sich dessen Vervollständigung nicht erreichen, so ist derselbe zurückzuweisen. Anderenfalls verweist das Gericht die Betheiligten vor einen von ihm zu bezeichnenden Notar.

Insoweit es nach Lage der Sache angezeigt ist, kann zur Erledigung einzelner Theile des Verfahrens ein anderer Notar bezeichnet werden. Wird im Laufe des Verfahrens die Bezeichnung oder die Ersetzung eines Notars nothwendig, so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Verweisungsbeschluß ist von Amtswegen allen Betheiligten zuzustellen. Nachdem derselbe rechtskräftig geworden ist, übersendet das Gericht dem bezeichneten Notar den Beschluß und sämmtliche Schriftstücke mit der Bescheinigung des Datums der eingetretenen Rechtskraft.

§. 6.

Ein vollständiger Antrag auf Theilung ist dem Notar einzureichen oder von ihm zu Protokoll aufzunehmen.

Der Notar hat in geeigneter Weise den Antragsteller zur Begründung des Antrags auf Theilung und zur Beschaffung der für dieselbe erforderlichen Unterlagen zu veranlassen.

Ist innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses weder von dem Antragsteller, noch von einem anderen Betheiligten den in den vorstehenden beiden Absätzen aufgestellten Erfordernissen genügt, so ist der dem Notar ertheilte Auftrag als erloschen zu erachten.

§. 7.

Der Notar ladet die sämmtlichen Betheiligten unter abschriftlicher Mittheilung des Antrags (§. 6) und, soweit erforderlich, der zur Begründung desselben vorgelegten Urkunden mit Erscheinungsfrist von einem Monat zu einem Verhandlungstermin, unter der Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden angenommen werde, sie seien mit der Vornahme der Theilung einverstanden.

Auf Antrag, zu dessen Stellung jeder erschienene Betheiligte im Termin und jeder nicht erschienene Betheiligte innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Termin berechtigt ist, muß der Termin vertagt oder ein neuer Verhandlungstermin anberaumt werden. Zu dem neuen Termine sind die Betheiligten von Amtswegen zu laden.

Das über die Verhandlung im Termin aufzunehmende Protokoll ist den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von denselben zu

unterzeichnen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder aus welchem Grunde die Unterschrift unterblieben ist und welche Einwendungen erhoben sind.

§. 8.

Die Theilung erfolgt, sofern nicht von den erschienenen Betheiligten ein Anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§. 9.

Die gemeinschaftlichen Gegenstände sind in Natur, erforderlichen Falls durch Verloosung der gebildeten Theile, zu vertheilen, soweit dies füglich geschehen kann; jedoch ist die Zertheilung einzelner Grundstücke möglichst zu vermeiden.

Die Naturaltheilung ist ausgeschlossen, wenn ein Betheiligter widerspricht und ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Widerspruch rechtfertigender Grund vorliegt. Der Widerspruch ist insbesondere als begründet anzusehen:

1) soweit die Veräußerung der Gegenstände zur Tilgung gemeinschaftlicher Schulden erforderlich ist,

2) wenn die zu bildenden Theile nach der Art oder dem Werthe der einzelnen Gegenstände ungleich und die Widersprechenden an der Gemeinschaft zu mehr als der Hälfte betheiligt sind.

§. 10.

Auf Antrag ist die Erstattung eines Gutachtens über den Werth der Gegenstände, die Zulässigkeit der Naturaltheilung und die Bildung der Theile zu veranlassen. Einigen sich die erschienenen Betheiligten über die Person des oder der Sachverständigen, so erfolgt die Beeidigung durch den Notar, falls die Sachverständigen nicht ein für alle Mal vereidigt sind. Findet eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Ernennung und Beeidigung auf Ersuchen des Notars durch das Theilungsgericht. Das Theilungsgericht kann ein anderes Amtsgericht um die Ernennung und Beeidigung der Sachverständigen ersuchen.

Die Sachverständigen haben von ihren Terminen die Betheiligten in Kenntniß zu setzen und, daß dies geschehen, in ihrem Gutachten zu erwähnen.

Das Gutachten ist dem Notar einzureichen. Der Notar hat die Betheiligten zu benachrichtigen, daß sie das Gutachten bei ihm einsehen können; er hat dasselbe den Betheiligten auf Verlangen vorzulegen und in Abschrift mitzutheilen.

§. 11.

Insoweit eine Theilung in Natur nicht stattfindet, sind die zu theilenden Gegenstände, sofern nicht von den erschienenen Betheiligten ein Anderes vereinbart wird, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu versteigern.

§. 12.

Die Versteigerung beweglicher Sachen erfolgt durch den mit der Theilung beauftragten Notar, im Falle seiner Verhinderung durch einen von den erschienenen Betheiligten oder nöthigenfalls vom Gerichte bezeichneten Notar oder durch einen Gerichtsvollzieher. Der Versteigerungstermin ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von dem Versteigerungstermine sind die Betheiligten durch eingeschriebene Briefe in Kenntniß zu setzen.

Einer Abschätzung der beweglichen Sachen bedarf es nicht.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, zu versteigern.

§. 13.

Der Verkauf unbeweglicher Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts.

§. 14.

Zum Zweck der Aufstellung der Masse und der Ansprüche der Betheiligten, sowie zur Bildung der Theile ladet der Notar die Betheiligten, sofern die erforderlichen Verhandlungen in dem früheren Termine nicht zu Ende geführt werden konnten, zu einem neuen Termine vor.

Die Verloosung gebildeter Theile darf erst erfolgen, nachdem der Notar die Bildung der Theile den Betheiligten mitgetheilt hat. Sie erfolgt in einem zu diesem Zweck bestimmten Termine durch den Notar. Sie muß, wenn einer der Betheiligten dem Notar gegenüber widersprochen hat, bis zur Erledigung des Widerspruchs unterbleiben. Nach der Verloosung auch nur eines Theiles kann ein Widerspruch nicht mehr erfolgen.

§. 15.

Erheben sich bei den Verhandlungen vor dem Notar Streitigkeiten, welche keine Erledigung finden, so nimmt der Notar über die Streitpunkte ein Protokoll auf und verweist die Betheiligten auf den Prozeßweg.

§. 16.

Erheben sich bei der Verhandlung keine Streitigkeiten oder sind die erhobenen erledigt, so nimmt der Notar eine Urkunde über die Theilung auf und übersendet dieselbe dem Theilungsgericht.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn im Falle unerledigter Streitpunkte, unter Vorbehalt der Entscheidung derselben, die Aufnahme einer Theilungsurkunde bezüglich der unstreitigen Punkte ausführbar ist.

§. 17.

Das Gericht hat die von dem Notar eingereichte Theilungsurkunde zu bestätigen, sofern die Vorschriften des Verfahrens befolgt sind. Ist außer der Bestätigung auch die gerichtliche Genehmigung der Theilung erforderlich, so ist das Theilungsgericht auch für die Ertheilung dieser Genehmigung zuständig. Ohne diese Genehmigung darf die Bestätigung der Urkunde nicht erfolgen. Der Bestätigungsbeschluß ist allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Aus der rechtskräftig bestätigten Theilungsurkunde findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der §§. 703 und 705 der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden finden entsprechende Anwendung.

Die im Artikel 2109 des bürgerlichen Gesetzbuchs und im §. 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) bestimmten Fristen beginnen, sofern zu der Zutheilung eines Grundstücks oder eines Theils eines Grundstücks die gerichtliche Bestätigung erforderlich ist, von dem Tage der Rechtskraft des Beschlusses. Die Verpflichtung zur Mittheilung an den Katasterbeamten liegt dem Gerichte ob.

§. 18.

Ist von dem Notar ein Vertrag über die Theilung aufgenommen, so findet eine Bestätigung durch das Theilungsgericht nicht statt.

§. 19.

Die öffentliche Zustellung an einen Betheiligten kann nur durch das Theilungsgericht angeordnet werden.

Betheiligte, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, müssen spätestens in dem ersten Verhandlungstermine vor dem Notar diesem einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten benennen, widrigenfalls alle ferneren Zustellungen an sie durch Aufgabe zur Post (§§. 161, 175 der Civilprozeßordnung) erfolgen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§. 20.

Bei allen Ladungen zu Terminen ist, insoweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, den Geladenen eine Erscheinungsfrist von zwei Wochen zu belassen. Diese Vorschrift findet auf Vertagungen keine Anwendung.

Bei der Vertagung eines Termins gilt die Verkündung des neuen Termins als Ladung für alle zu dem vertagten Termine geladenen Betheiligten.

§. 21.

Der Bevollmächtigte eines Betheiligten hat die Bevollmächtigung gemäß §. 76 der Civilprozeßordnung nachzuweisen.

§. 22.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Theilungsgericht und des Verfahrens vor dem Notar, einschließlich derjenigen Kosten, welche zur Einsetzung der Betheiligten in den Besitz der ihnen zugewiesenen Theile erforderlich sind, fallen der Masse zur Last.

Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten sind von dem Machtgeber, die Kosten der Beschwerdeinstanz nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidungen zu tragen.

§. 23.

Die Verhandlungen vor dem Notar mit Einschluß der Versteigerungen, Loosziehungen und Vergleiche finden ohne Zuziehung von Zeugen statt, soweit nicht ein notarieller Theilungsvertrag aufgenommen wird.

§. 24.

Die Anordnungen über die Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden werden im Falle der Meinungsverschiedenheit unter den Betheiligten durch das Theilungsgericht getroffen.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtlicher Verkauf von Immobilien.

§. 25.

Insoweit nach den bestehenden Bestimmungen der freiwillige Verkauf von Immobilien gerichtlich stattfindet, erfolgt derselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung durch einen hierzu bezeichneten Notar. Die dem Gericht zugewiesene Mitwirkung gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. In Ansehung der örtlichen Zuständigkeit finden die Vorschriften der §§. 755, 756, 36, 37 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung; im gerichtlichen Theilungsverfahren ist das Theilungsgericht zuständig.

§. 26.

Der Verkauf erfolgt unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Schätzungspreise, falls gegen dieselben nicht Widerspruch erhoben wird. Andernfalls erfolgt die Abschätzung der zu versteigernden Immobilien, sofern sie nicht bereits stattgefunden hat, durch einen oder drei Sachverständige.

Die Bestimmungen des §. 10 finden entsprechende Anwendung.

§. 27.

Der Notar entwirft die Versteigerungsbedingungen. Zur Erklärung über dieselben und über das erstattete Gutachten sind die Betheiligten zu einem Termine

zu laden, in welchem nach Vornahme etwaiger Abänderungen die festgestellten Bedingungen zu verkünden sind.

Widersprüche gegen das Gutachten und die Bedingungen sind ausgeschlossen, insoweit nicht im Termine oder innerhalb vierzehn Tagen nach dem Termin Anträge auf Abänderung bei dem Notar gestellt worden sind.

Die etwa gestellten Anträge sendet der Notar, unter Beifügung der erforderlichen Vorstücke, an das Gericht zur Entscheidung.

§. 28.

Den Verkaufsbedingungen soll beigefügt werden:

1) die Angabe des Eigenthümers;
2) die Angabe, daß der Verkauf als ein gerichtlicher stattfindet;
3) die Erwähnung der Eigenthumstitel;
4) die Bezeichnung der zu verkaufenden Immobilien nach dem Kataster mit Angabe der Natur und der Lage derselben nach Kreis und Gemeinde; bei einzelnen ländlichen Grundstücken sind wenigstens zwei Grenznachbarn anzugeben;
5) die Angabe der Schätzungspreise.

§. 29.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins muß enthalten:

1) die Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände;
2) Namen, Wohnort und Gewerbe der Personen, zu deren Vermögen oder Nachlassenschaft die Immobilien gehören;
3) Ort und Zeit der Versteigerung, sowie den Namen und Wohnsitz des versteigernden Notars.

§. 30.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins ist durch Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt von dem Notar zu veröffentlichen.

Die Einrückung muß zu zwei verschiedenen Malen erfolgen, das erste Mal mindestens einen Monat, das zweite Mal mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Uebersteigt der Schätzungspreis im Ganzen nicht die Summe von Eintausendfünfhundert Mark, so hat die Einrückung nur einmal, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin zu erfolgen.

Der Notar hat außerdem jede andere Art der Bekanntmachung, über welche die Betheiligten übereingekommen sind, zu veranlassen.

Bei Verkäufen im gerichtlichen Theilungsverfahren bedarf es der Einrückung nicht, wenn die erschienenen Betheiligten über eine andere Art der Bekanntmachung übereingekommen sind und, insoweit Bevormundete betheiligt sind, das Gericht hierzu die Ermächtigung ertheilt hat.

Unberührt bleiben die bestehenden Vorschriften, nach welchen das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist (§. 44 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 — Gesetz-Samml. S. 431 — §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 — Gesetz-Samml. S. 109).

§. 31.

Jedem Betheiligten ist die Bekanntmachung von dem Notar durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

§. 32.

Die Versteigerung muß öffentlich an dem in der Ankündigung bezeichneten Orte und Tage abgehalten werden; sie darf nicht vor der bezeichneten Stunde beginnen.

Die Verkaufsbedingungen sind vorzulesen; dabei ist der ungefähre Betrag der Kosten oder das Aufgeld bekannt zu machen, welche der Ansteigerer zu zahlen hat.

§. 33.

Der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebote drei nach einander angezündete Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein höheres Gebot erfolgt ist.

§. 34.

Unbekannte, Nichtangesessene oder offenkundig Zahlungsunfähige müssen, um zum Mitbieten zugelassen zu werden, einen als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen, oder in sonstiger Weise hinlängliche Sicherheit bestellen oder als Bevollmächtigte einer zahlungsfähigen Person sich ausweisen.

§. 35.

Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt. Erfolgt ein Mehrgebot, so wird der vorige Bieter frei, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar nach der Abgabe zurückgewiesen wird.

§. 36.

Wer für einen Anderen bietet, muß die ihm dazu ertheilte Vollmacht vorlegen; die Vollmacht Desjenigen, welcher das Meistgebot für einen Machtgeber abgegeben hat, ist dem Versteigerungsprotokoll beizufügen.

§. 37.

Das Versteigerungsprotokoll soll enthalten:

1) Ort und Tag der Versteigerung, sowie die Stunde des Beginns derselben;
2) die Bezeichnung der versteigerten Immobilien nach Maßgabe der Vorschrift des §. 28 Nr. 4;

3) Namen, Gewerbe und Wohnort der Personen, zu deren Vermögen oder Nachlassenschaft die Immobilien gehören;
4) die Angabe, daß die Versteigerung zum Zwecke des gerichtlichen Verkaufes stattgefunden hat;
5) das Datum der erfolgten Bekanntmachungen;
6) den Inhalt der Verkaufsbedingungen und die Erwähnung, daß dieselben bei dem Anfang der Versteigerung vorgelesen worden sind;
7) das Meistgebot, Namen, Gewerbe und Wohnort des Meistbietenden und im Falle des §. 34 auch seines Bürgen, die Ertheilung des Zuschlags und die Erwähnung, daß bei demselben die in §. 33 vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

§. 38.

Das Protokoll ist dem Ansteigerer vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen sei. Wenn der Ansteigerer zu unterschreiben sich weigert oder dazu außer Stande ist, oder wenn sich derselbe vorher entfernt hat, genügt die Beurkundung des Zuschlags im Protokolle; der Grund, aus welchem er nicht unterschrieben hat, ist im Protokolle anzugeben.

§. 39.

Wer für sich den Zuschlag erhalten hat, ist befugt, innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Zuschlags einen Dritten als diejenige Person zu benennen, für welche er angesteigert hat. Die Benennung muß unter Beifügung der Vollmacht oder mit der Zustimmungserklärung des Dritten zum Protokolle des Notars geschehen.

Das Protokoll ist als eine Fortsetzung des Versteigerungsprotokolls aufzunehmen.

Der Dritte ist als der unmittelbare Ansteigerer zu betrachten; jedoch bleibt Derjenige, welcher für sich den Zuschlag erhalten hat, für die Erfüllung aller Bedingungen persönlich und mit dem Dritten solidarisch verhaftet.

§. 40.

Wenn bei der Versteigerung nicht mindestens der Schätzungspreis geboten wird, so findet der Zuschlag nicht statt.

In diesem Falle hat auf Antrag eines Betheiligten eine neue Versteigerung zu erfolgen; bei dieser wird der Zuschlag zu jedem Preise ertheilt.

§. 41.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren.

Wenn dieselbe jedoch innerhalb sechs Monaten nach der ersten stattfindet, so bedarf es, sofern nicht nach Maßgabe des §. 30 ein Anderes vereinbart ist, nur

einer einmaligen Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung um wenigstens zwei Wochen vorhergehen muß.

§. 42.

Aus dem Versteigerungsprotokoll findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf Erfüllung der Kaufbedingungen und auf Räumung statt. Die Vorschriften der §§. 703 und 705 der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden entsprechende Anwendung.

Eine vollstreckbare Ausfertigung des Versteigerungsprotokolls ist dem Ankäufer erst zu ertheilen, nachdem er die Zahlung des ihm zur Last fallenden Kostenbetrages und die Erfüllung der auf die Ausfertigung bezüglichen Bedingungen nachgewiesen hat. Die Beweisstücke werden der Urschrift als Anhang beigefügt.

Dritter Abschnitt.

Verkauf von Immobilien nach erfolgtem Uebergebot.

§. 43.

Die dem Gerichte zugewiesene Mitwirkung bei dem Hypothekenreinigungsverfahren gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Die Vorschriften der §§. 755, 756, 36, 37 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 44.

Die von dem Ueberbietenden zu leistende Sicherheit kann durch Bürgschaft oder durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren bestellt werden.

§. 45.

Mit der im Artikel 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zustellung muß die Abschrift der die Uebernahme der Bürgschaft enthaltenden öffentlichen Urkunde, sowie die Erklärung zugestellt werden, daß die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hinterlegt sind. Erfolgt die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung, so muß die Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung zugestellt werden.

Ueber Einwendungen gegen das Uebergebot, sowie gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit entscheidet das Gericht. Dieselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung (Absatz 1) schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

§. 46.

Der überbietende Gläubiger muß innerhalb der im Artikel 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Zustellung des Uebergebots bestimmten Frist auch den

Wiederverkauf bei dem zuständigen Amtsgerichte beantragen, widrigenfalls das Uebergebot nicht wirksam wird.

§. 47.

Zur Begründung des Antrags auf Wiederverkauf sind zu überreichen:

1) die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der nach Artikel 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs zugestellten Erklärung des Erwerbers und der nach Artikel 2185 a. a. O. abgegebenen Erklärung über das Mehrgebot, welches als Angebot dient;
2) eine nach Vorschrift des §. 4 der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 angefertigte Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände;
3) ein beglaubigter Auszug aus der Steuerrolle;
4) ein beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen den Veräußerer und dessen bekannte Rechtsvorgänger bestehenden, das Grundstück betreffenden Einschreibungen.

Insoweit die vorbezeichneten Nachweise bei dem Amtsgericht beruhen, genügt eine Bezugnahme auf dieselben.

§. 48.

Vor endgiltiger Erledigung der im §. 45 Absatz 2 bezeichneten Einwendungen darf der Wiederverkauf nicht erfolgen.

§. 49.

Findet das Gericht den Antrag auf Wiederverkauf zulässig und begründet, so erläßt dasselbe das Versteigerungspatent. Dieses muß enthalten:

1) die Bezeichnung der zu versteigernden Immobilien nach Vorschrift des §. 4 Nr. 2 der Subhastationsordnung vom 1. August 1822, mit Angabe der Grundsteuer und des Uebergebots;
2) Namen, Gewerbe und Wohnort des Erwerbers;
3) die Angabe, daß die Versteigerung in Folge Uebergebots erfolge;
4) die Angabe des Ortes, an welchem, und der Zeit, zu welcher die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen sollen;
5) die Anzeige, daß die Nachweise der Zulässigkeit des Antrages auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzusehen sind.

§. 50.

Auf den Wiederverkauf finden die Bestimmungen der §§. 13 bis 19, 21 bis 26, 29 und 33 bis 35 der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 mit den aus späteren Gesetzen sich ergebenden Abänderungen und mit folgenden Maßgaben (§§. 51 bis 55) entsprechende Anwendung.

§. 51.

Das Versteigerungspatent ist auch dem Veräußerer und dem Erwerber zuzustellen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungspatents erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des §. 30 Absatz 1 bis 3.

§. 52.

Willigt der Antragsteller in die Aufhebung des Verfahrens, so kann der Erwerber, sowie jeder eingetragene Gläubiger spätestens in dem Versteigerungstermin den Antrag aufnehmen.

§. 53.

Die Verletzung oder Nichtbeobachtung einer der Vorschriften des §. 49 und des §. 51 Absatz 2 dieses Gesetzes und der §§. 13 bis 16, 18, 23 der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 ziehen die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich.

§. 54.

Die im §. 34 der Subhastationsordnung vom 1. August 1822 bestimmte Verpflichtung zur Räumung der versteigerten Immobilien trifft sowohl den Veräußerer als den Erwerber.

§. 55.

Wegen unterlassener Erfüllung der Kaufbedingungen ist ein Antrag auf Wiederversteigerung nicht statthaft.

§. 56.

Der Erwerber, welcher die Zustellung gemäß Artikel 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßt hat, und Diejenigen, welche die Versteigerung beantragt haben, sind verpflichtet, falls sie nicht innerhalb des Bezirks des zuständigen Amtsgerichts wohnen, einen in diesem Bezirk wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu den Akten anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung des Bevollmächtigten durch Aufgabe zur Post (§§. 161, 175 der Civilprozeßordnung) erfolgen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung »Einschreiben« zu versehen.

§. 57.

Die Versteigerung ist einzustellen, wenn der Erwerber vor dem Zuschlag die sämmtlichen gegen den Veräußerer und dessen Vorbesitzer rechtsgiltig bestehenden Hypothekenforderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, nebst den vom Amtsgericht festgesetzten Kosten des Verfahrens bezahlt, oder die zur vollständigen Zahlung erforderlichen Beträge hinterlegt.

Vierter Abschnitt.
Kosten.

§. 58.

In dem Theilungsverfahren und in dem Hypothekenreinigungsverfahren werden die Gebühren und Auslagen der Gerichte unter Anwendung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) und des Gesetzes vom 21. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 129) nach den Vorschriften der §§. 59 bis 66 erhoben.

§. 59.

In dem Theilungsverfahren werden von der im §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem Betrage der Theilungsmasse ohne Abzug der Schulden erhoben:

ein Zehntel für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens;

ein Zehntel für die Entscheidung über die Bestätigung der Theilungsurkunde.

Für die Ernennung der Sachverständigen im Falle des §. 10 mit Einschluß der Vereidigung wird ein Zehntel der in Absatz 1 bezeichneten Gebühr nach dem Werthe des zu begutachtenden Gegenstandes erhoben.

§. 60.

In dem Verfahren des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien wird ein Zehntel der Gebühr des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben:

1) für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens;
2) für die Entscheidung über einen Widerspruch gegen die festgestellten Versteigerungsbedingungen.

In dem Falle der Nummer 1 wird die Gebühr nach dem Werth der zu verkaufenden Immobilien berechnet. In dem Falle der Nummer 2 bestimmt das Gericht den Werth des Gegenstandes unter entsprechender Anwendung der §§. 10 und 11 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

§. 61.

Insoweit nach §. 44 des Gesetzes, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen, vom 21. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 548) und §. 10 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 von bevormundeten Personen neben den für die Führung der Vormundschaft zu entrichtenden Gebühren Kosten für die Regulirung eines Nach-

lasses nicht erhoben werden dürfen, bleiben die solchen Personen zur Last fallenden Theile der in §. 59 bestimmten Gebühren außer Ansatz.

§. 62.

In dem Hypothekenreinigungsverfahren wird für die Entscheidung des Gerichts über die Einwendungen gegen das Uebergebot, sowie gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit ein Zehntheil der in §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem Betrage des Erwerbspreises einschließlich des Uebergebots erhoben.

§. 63.

In der Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften des §. 45 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 64.

Werden Anträge, Einwendungen oder Beschwerden zurückgenommen, bevor eine Entscheidung darauf ergangen ist, so findet die Bestimmung des §. 46 Absatz 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 178) entsprechende Anwendung.

§. 65.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§. 66.

In dem Theilungsverfahren hat der Antragsteller die Kosten und Auslagen, welche der Masse zur Last fallen (§. 22), vorzuschießen.

Die in den §§. 60, 62 bezeichneten Gebühren hat der Antragsteller vorzuschießen.

§. 67.

In dem Theilungsverfahren werden die Gebühren der Notare gemäß der Bestimmungen in §§. III und IV des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 3. Mai 1858 (Gesetz-Samml. S. 221) und des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Gebühren der Notarien im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 11. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 162) berechnet.

Die danach für Abschriften nach der Taxordnung vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. S. 117) zu berechnenden Gebühren kommen nur zur Hälfte in Ansatz.

Auf die Verhandlungen vor dem Notar finden die Vorschriften des Stempelgesetzes Anwendung.

§. 68.

Rücksichtlich der Kosten des Verkaufs nach erfolgtem Uebergebot verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen über die Gebühren im Subhastationsverfahren (Art. 15 des Kostentarifs vom 3. Mai 1858 — Gesetz-Samml. S. 221).

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 69.

Die dem Amtsgericht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur die sofortige Beschwerde statt.

§. 70.

Die Artikel 822 bis 828, 834 und 835, 837 bis 840 des bürgerlichen Gesetzbuchs, der erste Absatz des Artikels 832 und die Artikel 945 bis 985 der bürgerlichen Prozeßordnung, sowie das Gesetz vom 18. April 1855 (Gesetz-Samml. S. 521) werden aufgehoben.

Insoweit bestehende Gesetze auf die aufgehobenen Bestimmungen Bezug nehmen, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 71.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1887 in Kraft.

Dasselbe findet auf jedes Hypothekenreinigungsverfahren Anwendung, in welchem zu dem bezeichneten Zeitpunkt eine Zustellung gemäß Artikel 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9201.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 23. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88 wird in Einnahme auf 12 775 689 Mark,
und in Ausgabe auf .... 12 775 689 = ,
nämlich auf .... 12 770 389 =
an dauernden und auf .... 5 300 =
an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88 hinzu.

§. 2.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Verwaltung der Nordhausen-Erfurter und Aachen-Jülicher Eisenbahn im vierten Quartal des Etatsjahres 1887/88 nach Maßgabe der aufgestellten Spezial-Etats der betreffenden Bahnen für das Jahr 1887 zu führen.

Diese Spezial-Etats und der Spezial-Etat der Berlin-Dresdener Eisenbahn für das Jahr vom 1. April 1887/88 dienen auch der Ober-Rechnungskammer als Grundlage für die Prüfung der Rechnungen für das Jahr vom 1. April 1887/88 und für die Aufstellung der an den Landtag zu erstattenden Bemerkungen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9202.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 23. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 18 der Einnahme mit 11 997 783 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88 Zugang Mark.	Abgang Mark.
		A III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staates verwaltete Eisenbahnen.		
10.		Vom Staate verwaltete Eisenbahnen.		
	3.	Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	—	1 036
		Summe Kapitel 10 für sich.		
11.		Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen Betriebsüberschuß für 1887	190 466	—
		Summe Kapitel 11 für sich.		
12.		Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmen Betriebsüberschuß für 1887	466 900	—
		Summe Kapitel 12 für sich.		
20.		Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.		
	9.	Berlin-Dresdener Eisenbahn Rückzahlung auf die vom Staate geleisteten Zuschüsse nebst Zinsen	106 192	—
		Summe Kapitel 20 für sich.		
			763 558	1 036
		Summe A III	762 522	—

Kapitel	Titel	Einnahme.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88 Zugang Mark.	Abgang Mark.
24.		**B II. Allgemeine Finanzverwaltung.**		
		Außerordentliche Einnahmen.		
	18.	Auf Grund besonderen Gesetzes zur Ergänzung der Einnahmen in dem Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88	11 997 783	—
		Summe B II für sich.		
27.		**C III. Finanzministerium.**		
	8a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge von aktiven Beamten	—	94
		Summe C III für sich.		
32.		**C VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**		
	1.	Kosten und andere Einnahmen bei den Auseinandersetzungsbehörden	15 000	—
	6a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge	478	—
		Summe C VIII	15 478	—
		Dazu " C III	—	94
		" B II	11 997 783	—
		" A III	762 522	—
			12 775 783	94
		Summe des Zugangs bei der Einnahme	12 775 689	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88 Zugang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.	Abgang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Dauernde Ausgaben.				
		A III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.				
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.				
		Für Rechnung des Staates verwaltete Eisenbahnen.				
23.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin.				
	4a.	Remuneration an das Vorstandsmitglied der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft, künftig wegfallend	1 800	1 800		
	16.	Erneuerung des Oberbaues .... (Bemerkung wie zu Kapitel 23 Titel 13 unter b.)	5 490	—	—	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen beziehungsweise Beamten	—	—	33 000	—
			7 290	1 800	33 000	—
		Summe Kapitel 23	—	1 800	25 710	—
30a.		Bezirk der Eisenbahndirektion zu Erfurt.				
	4a.	Vergütung an ein Mitglied der früheren Direktion des Berlin-Anhaltischen Eisenbahnunternehmens und Remunerationen rc. an die Mitglieder des Aufsichtsraths sowie den zeitigen Direktor der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft, künftig wegfallend	10 200	10 200	—	—
	18.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen beziehungsweise Beamten			505 250	
			10 200	10 200	505 250	—
		Summe Kapitel 30a	—	10 200	495 050	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88 Zugang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.	Abgang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
31.		II. Zinsen und Amortisationsbeträge.				
	21.	Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen	75 500	—	—	—
	22.	Angermünde-Schwedter Eisenbahnunternehmen	5 888	—	—	—
		Summe Kapitel 31	81 388	—	—	—
			81 388	12 000	520 760	—
		Summe A III	—	12 000	439 372	—

An Stelle des im Etat der Eisenbahnverwaltung für 1. April 1887/88 am Schlusse der dauernden Ausgaben enthaltenen Vermerks tritt folgender

Vermerk:

Die Einnahmen betragen .... 683 295 616,00 Mark.
Die dauernden Ausgaben dagegen .... 461 292 314,00 „
Es ergiebt sich also im Ordinarium ein Ueberschuß von .... 222 003 302,00 Mark,
worauf zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld 166 943 688,22 Mark
und zur Deckung von Staatsausgaben des Jahres
1887/88 .... 2 200 000,00 „
zusammen .... 169 143 688,22 „
in Rechnung zu stellen sind.
Bleiben .... 52 859 613,78 Mark.

Der verbleibende Ueberschuß, von welchem 33 912 221,36 Mark anschlagsmäßig dem Betrage von 3/4 Prozent der für den 1. April 1880 festgesetzten Staatseisenbahnkapitalschuld und der Zuwüchse derselben bis Ende März 1888 entsprechen, ist zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld zu verwenden und von derselben abzuschreiben.

Ergiebt sich rechnungsmäßig ein höherer Ueberschuß, so ist der über 3/4 Prozent der Eisenbahnkapitalschuld hinausgehende Theil des Ueberschusses insoweit ebenfalls zur Tilgung und Abschreibung zu verwenden, als er mit dem den 3/4 Prozent der Eisenbahnkapitalschuld entsprechenden Theile des Ueberschusses den anschlagsmäßigen Betrag von 52 859 613,78 Mark nicht übersteigt.

Die Bestimmung über den darüber etwa hinausgehenden Betrag bleibt dem Staatshaushalts-Etat für 1. April 1889/90 vorbehalten.

Von den gedachten 52 859 613,78 Mark sind bestimmt:

1) nach §. 4 Nr. 1 des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder selbstschuldnerisch übernommenen Schulden (Ausgaben unter Kapitel 36 des Etats der Staatsschuldenverwaltung), soweit dafür nicht im Etat der allgemeinen Finanzverwaltung unter Kapitel 24 Titel 5 Mittel zur Verfügung stehen .. 4 137 781,07 Mark,
2) nach §. 4 Nr. 2 desselben Gesetzes
   a) zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen: die im Etat der Staatsschuldenverwaltung unter Ausgabe Kapitel 37 Titel 1 in Ansatz gebrachten .... 5 289 268,67 Mark
   b) zur Deckung anderweiter etatsmäßiger Ausgaben des Rechnungsjahres 1887/88 ... 43 432 564,04 „ — 48 721 832,71 „

das sind .... 52 859 613,78 Mark.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88: Zugang (Mark.)	Darunter künftig wegfallend (Mark.)	Abgang (Mark.)	Darunter künftig wegfallend (Mark.)
		B I. Dotationen.				
		Oeffentliche Schuld.				
35.		Verzinsung.				
	3.	3½ prozentige konsolidirte Anleihe	1 642 880	—	—	—
	5.	Zur Verzinsung der nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88, aufzunehmenden Anleihebeträge	200 000	—	—	—
		Summe Kapitel 35 und B I	1 842 880	—	—	—
		B II. Allgemeine Finanzverwaltung.				
42.	1.	Matrikularbeitrag	11 296 829	—	—	—
		Summe Kapitel 42 und B II für sich.				
		Summe B	13 139 709	—	—	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88 Zugang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.	Abgang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		C III. Finanzministerium.				
58.		Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen ꝛc.				
		Besoldungen.				
	2.	1 Sekretär mit 2 100 bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 850 Mark............	—	—	2 850	—
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	—	—	432	—
		Summe C III....	—	—	3 282	—
		C VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.				
101.		Auseinandersetzungsbehörden.				
		Besoldungen.				
	2.	1 Sekretär mit 2 100 bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 850 Mark...........	2 850	—	—	—
	5.	8 Vermessungsbeamte mit 1 200 bis 2 000 Mark, im Durchschnitt 1 600 Mark....	12 800	—	—	—
	6.	1 Spezialkommissar aus der Klasse der Regierungsräthe und Assessoren mit fixirter Remuneration von 2 400 bis 4 200 Mark, im Durchschnitt 3 300 Mark	3 300	—	—	—
	7.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	3 324	—	—	—
		Andere persönliche Ausgaben.				
	8.	Aus dem Texte dieses Titels fallen die Worte: „der Mitglieder des Spruchkollegiums bei der Regierung in Wiesbaden“ aus........................	—	—	780	—
		Seite...	22 274	—	780	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88 Zugang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.	Abgang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Uebertrag....	22 274	—	780	—
	9.	Zur Remunerirung der nicht dauernd beschäftigten Spezialkommissare ꝛc.	29 450	—	—	—
		Der Schlußsatz des Etatsvermerks, beginnend mit den Worten: „An 10 der von der Auseinandersetzungsbehörde" u. s. w. fällt fort.				
		Sächliche Ausgaben.				
	12.	Zu Büreaubedürfnissen ꝛc.	2 850	—	—	—
	13.	Zu Tagegeldern ꝛc.	5 700	—	—	—
		Sonstige Ausgaben.				
	15.	Aus dem Texte dieses Titels fallen die Worte: „Zur Förderung der Konsolidationen im Regierungsbezirk Wiesbaden und" aus.				
			60 274	—	780	—
		Summe C VIII....	59 494	—	—	—
		C IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.				
125.		**Medizinalwesen.**				
		Impfwesen.				
	10.	Zur Remunerirung des Vorstehers, des Assistenten und des Schreibgehülfen bei dem Impf- und Lympherzeugungsinstitut zu Berlin	5 500	—	—	—
		Seite für sich.				

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1887/88 Zugang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.	Abgang Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Uebertrag....	5 500	—	—	—
	10a.	Zu sächlichen Ausgaben bei dem vorgenannten Institut	8 340	—	—	—
		Summe Kapitel 125 und C IX....	13 840	—	—	—
		Dazu: Summe C VIII....	59 494	—	—	—
		" C III....	—	—	3 282	—
		" B....	13 139 709	—	—	—
		" A III....	—	12 000	439 372	—
			13 213 043	12 000	442 654	—
		Summe des Zugangs bei den dauernden Ausgaben....	12 770 389	12 000		
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.				
15.	73.	Zur baulichen und inneren Einrichtung des Impf- und Lympherzeugungsinstituts zu Berlin	5 300	—	—	—
		Summe für sich.				
		Abschluß.				
		Einnahme	12 775 689	—	—	—
		Dauernde Ausgaben... 12 770 389 Mark				
		Einmalige Ausgaben .. 5 300 "	12 775 689	—	—	—

Berlin, den 23. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9203.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885. Vom 24. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel I des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 139) wird durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt.

§. 14.

Die Bevollmächtigung zum Abschluß eines Vertrages, welcher die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke zum Gegenstande hat, sowie zur hypothekarischen Belastung eines Grundstückes oder zur Bewilligung der Löschung einer Einschreibung kann durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht geschehen.

Für die gerichtliche Beglaubigung sind die Amtsgerichte zuständig. Die Beglaubigung erfolgt ohne Aufnahme eines Protokolls.

Die Beglaubigung ist stempelfrei. Auf die Gebühren des Gerichts oder Notars findet §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen (Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, Gesetz-Samml. S. 446) entsprechende Anwendung.

Vollmachten öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 15.

Der Abschluß eines Vertrages in Gemäßheit des §. 1 hat diejenigen rechtlichen Wirkungen, welche in den Artikeln 2180, 2181 und 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs der Transskription beigelegt sind.

Innerhalb vierzehn Tagen nach dem Abschlusse des Vertrages können vertragsmäßige oder gerichtliche Hypotheken, welche gegen den Veräußerer begründet sind, rechtswirksam eingeschrieben werden. Diese Vorschrift findet auch auf die nach Artikel 2113 des bürgerlichen Gesetzbuchs aus Privilegien entstandenen Hypotheken Anwendung.

Die Artikel 834 und 835 der Rheinischen bürgerlichen Prozeßordnung werden aufgehoben.

Artikel II.

Die in dem §. 15 des vorstehenden Artikels bezeichnete Frist von vierzehn Tagen läuft in Ansehung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge, falls bereits die Transskription stattgefunden hat, vom Tage der Transskription, anderenfalls von dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9204.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen. Vom 9. September 1886.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig haben zum Zwecke der Vereinbarung über eine Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzdirektor Carl Kybitz,

welche unter dem Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich bereit, eine Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen für eigene Rechnung auszuführen, vorausgesetzt, daß Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten wird.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb Ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke soll, sofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden Expropriationsgesetzes erfolgen.

Artikel III.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn soll bei Jerxheim mit den Braunschweigischen Eisenbahnen und bei Nienhagen mit der Linie Oschersleben—Halberstadt in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden.

Im Uebrigen soll sowohl die Feststellung der gesammten Bauprojekte für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Trace der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen in dem Braunschweigischen Staatsgebiet etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und

Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die projektirte Bahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet Sich aber dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel IV.

Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Bahn wird vorläufig nur eingeleisig ausgeführt werden. Ueber den Zeitpunkt der Anlage des zweiten Geleises entscheidet ausschließlich die Königlich Preußische Regierung.

Artikel V.

Die Beamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiet belegene Strecke, sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, analoge Anwendung.

Artikel VII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet Sich, von der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn keinerlei Abgaben zu erheben, auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände nicht zuzulassen.

Artikel VIII.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, so

lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel IX.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel X.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Berlin, den 9. September 1886.

(L. S.) Dr. Micke.

(L. S.) Kybitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Verordnung vom 18. August 1886, betreffend die von der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Stamm-Prioritäts-Aktien im Betrage von 600 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster, Jahrgang 1887 Nr. 14 S. 83, ausgegeben den 2. April 1887 (vergl. die Bekanntmachung Nr. 1 S. 115);

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. September 1886, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts bei dem von der Staatsbauverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1886 auszuführenden Bau der Kanalstrecke von Dortmund beziehungsweise Herne über Henrichenburg, Münster, Bevergern und Papenburg nach der unteren Ems einschließlich der Anlage eines Seitenkanals von Oldersum nach dem Emdener Binnenhafen nebst entsprechender Erweiterung desselben, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Münster Nr. 43 S. 201, ausgegeben den 23. Oktober 1886, der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 44 S. 386, ausgegeben den 30. Oktober 1886, der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 45 S. 381, ausgegeben den 29. Oktober 1886, der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 42 S. 245, ausgegeben den 22. Oktober 1886;

3) das unterm 26. Januar 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Nordsulingen im Kreise Sulingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover Nr. 15 S. 185, ausgegeben den 15. April 1887;

4) das unterm 31. Januar 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Ahrdt im Kreise Wetzlar durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 11 S. 70, ausgegeben den 10. März 1887, der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 10 S. 179, ausgegeben den 10. März 1887;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Februar 1887 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Goldberg-Haynau im Betrage von 326 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 14 S. 101, ausgegeben den 2. April 1887;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Februar 1887, betreffend die Genehmigung der von dem 35. ordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu II §§. 10 bis 16

des Regulativs vom 23. Juni 1866, sowie zu den Abschätzungsgrundsätzen vom 23. Juli 1877, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 17 S. 127, ausgegeben den 28. April 1887, der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 17 S. 131, ausgegeben den 27. April 1887;

7) das unterm 28. Februar 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Schönsee im Deichverbande des großen Marienburger Werders durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 14 S. 111, ausgegeben den 9. April 1887;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Rössel auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Juli 1864, 17. März 1879 und 16. Januar 1880 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr 15 S. 114, ausgegeben den 14. April 1887;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 1. April 1887 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin zum Betrage von 8 500 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 121, ausgegeben den 6. Mai 1887;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ost-Sternberg für die von demselben zu bauende Chaussee von Schermeisel über Langenpfuhl und Selchow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wutschdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 127, ausgegeben den 4. Mai 1887;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 6. April 1887, betreffend die unter Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1882 erfolgte Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Nieder-Barnim für die Chaussee von Kalkberge Rüdersdorf über Erkner bis zur Spree gegenüber Neu-Zittau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 167, ausgegeben den 6. Mai 1887;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 6. April 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ost-Sternberg für die von demselben zu bauende Chaussee von der Cüstrin-Posener Chaussee bei Beaulieu über Schartowsthal bis zur Streitwalder Fähre am linken Warthedeich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 18 S. 127, ausgegeben den 4. Mai 1887;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 20. April 1887, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ruppin bezüglich der Chausseen 1) von Alt-Friesack über Radensleben nach Herzberg, 2) von Wusterhausen a. d. Dosse über Brunn nach der Landesgrenze bei Tramnitz und 3) von Dammkrug bis zur Kreisgrenze bei Damm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 167, ausgegeben den 6. Mai 1887;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 20. April 1887, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Templin für die von demselben angelegte Chaussee von Ringenwalde nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Friedrichswalde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 20 S. 185, ausgegeben den 20. Mai 1887;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 20. April 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osterode für die zur Ausführung des Neubaues der Landstraße von Willershausen über Düderode und Oldenrode bis zur Northeim-Seesener Chaussee im Dorfe Düderode erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 20 S. 319, ausgegeben den 20. Mai 1887.

Berichtigung.

In der Anlage zu dem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 15 S. 225 veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1887, betreffend die Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen zu dem Statute des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein vom 11. Januar 1882 — vergl. die Bekanntmachung S. 116 Nr. 5 — befindet sich ein Druckfehler, welcher auf S. 291 der am 7. Mai 1887 ausgegebenen Nr. 19 des Amtsblatts derselben Regierung zur Berichtigung gelangt ist.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.